

Forderungen zur Erleichterung beim Kurzarbeitergeld:

1. Absehen von der Ein-Drittel-Regelung bei der Betroffenheit von Kurzarbeit.

- Nach derzeitiger Rechtslage muss im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen sein.
- Wie im Jahr 2009 zur Abfederung der krisenbedingten Folgen eingesetzt, sollte das Kurzarbeitergeld bereits dann gewährt werden können, wenn der einzelne Beschäftigte mehr als zehn Prozent Entgeltausfall hat.

2. Übernahme der Sozialversicherungsabgaben durch BA (im Detail wie in der Krise 2009).

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Pauschale Erstattung der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent.
- Ab dem 7. Kurzarbeitergeld-Monat Erstattung von 100 Prozent.
- Bei beruflicher Qualifizierung während Kurzarbeit 100 Prozent möglich.

3. Verlängerung der Bezugsfrist auf 24 Monate.

- Es sollte sofort Gebrauch gemacht werden von der Verordnungsermächtigung nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III und der Bezug von Kurzarbeitergeld von derzeit maximal 12 auf 24 Monate verlängert werden.
- Da in Baden-Württemberg bereits zahlreiche Betriebe im produzierenden Bereich Kurzarbeit anmelden mussten bzw. in Kürze anmelden werden, würde eine Verlängerung der Bezugsfrist auf 24 Monate die Planungssicherheit erhöhen und einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigungssicherung leisten.

4. Wegfall der Verpflichtung zum Aufbau negativer Arbeitszeitkonten.

- Bei negativen Arbeitszeitkonten bleibt zwar der Entgeltanspruch der Beschäftigten ungekürzt, allerdings muss im Einzelfall die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den einzelnen Betrieb von der BA geprüft werden.
- Ein Entfallen dieser Voraussetzung würde daher das Verfahren erheblich vereinfachen.

5. Kombination von Kurzarbeitergeld und Qualifizierung erleichtern.

- Bei Qualifizierung sollte neben Kurzarbeit auch Erhaltungs- und Anpassungsqualifizierung im Betrieb zugelassen werden.
- Die Kombination von KUG und Qualifizierungschancengesetz sollte verbessert werden:
 - Förderung auch von Qualifizierungen mit weniger als 160 Stunden.
 - Lockerung der Zulassungspflicht von Bildungsmaßnahmen, insbesondere Sonderregelungen zu Bundesdurchschnittskosten und Kleingruppen.